

Bezugs-Preis
Für die Post bezogen 2,50 M.
Für die Briefträger 2,00 M.
Für die Briefträger 2,00 M.

Halle'sche Zeitung.

Anzeige-Gebühren
Für die fünfspaltigen Zeitungs-
anzeigen für Halle und Reg. 24.

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Redaktion und Expedition
Halle, Leipzigerstr. 37.

Halle a. S., Montag 22. März 1897.

Gerichtlicher Anwalt
Berlin SW., Gendarmenstraße 3

Wilhelm I.

Jubelnden Begrüß sendet heute der Glocken eherner Klang
durch die deutschen Lande; von den tannennunzigen Wäldern bis
zum fernem Meeressaum, von des Bagernvolles trogigen Bergen bis

einen deutschen Kaiser. Frühlingswochen rauchte im deutschen
Eigennuß, Frühlingswochen beehrte des Volkes Gemüth, frohe
Hoffnung die Herzen der Nation.
Und so war es und so geschah es: Ein Held, ein Heldenführer,

allen unnützen Brände abholtes und doch so innerlich vornehmtes
Wesens wird in aller Zukunft den kostbaren Spiegel derer bilden,
die Kronen tragen. „Hochberzig, tapfer, gütig und dankbar“,



Deutsches Reich.

* Zur Jahrhundertfeier sind auf Befehl des Kaisers gestern
mei Hände „Militärische Schriften weiland Kaiser
Wilhelms des Großen Majestät“ vom Kriegsministerium

in die Tage zurück versetzen, da er in großen Jüngen dem
jagenden König von Preußen die grandiosen Pläne offenbarte,
die sein Genius ihm einwand und wofür er in König Wilhelm

in die Tage zurück versetzen, da er in großen Jüngen dem
jagenden König von Preußen die grandiosen Pläne offenbarte,
die sein Genius ihm einwand und wofür er in König Wilhelm

* Das Scheitern der Flotten-Vorlage. Als eine



Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Dem Helden-Kaiser!

(1797. — 22. März. — 1897.)

(Nachdruck verboten!)

Heil dem Tag, da Er geboren,
Der in Glorien heut erscheint,
Der in herber Zeit verloren,
Dem, in glücklicher Zeit geboren.

At doch unser Held durchmessen
Eine thatenwolle Bahn,
Und kein Alter wird vergessen,
Was Er für Sein Volk gethan.

Um die alten Stämme wieder
Schlang Er das verjüngte Band,
Und Er führte heim die Brüder
In der starken Vaterhand.

München.

Martin Graf.

Willehalm.

Eine dramatische Legende v. Ernst v. Wildenbruch.
Seine Abend geht in den Hag. Theatern der preussischen Monarchie,
während in Hamburg und Halle a. S. das neueste Werk Ernst von
Wildenbruchs, "Willehalm" zum ersten Male in Scene. Eine ganz
einmalige Aufgabe war dem berühmten Dichter mit diesem Werk
gestellt, das er auf den ausdrücklichen Wunsch Sr. Majestät des
Kaisers zur besonderen Weisheit der Feier des hundertsten Geburts-
tages des großen Kaisers Wilhelm I. verfaßt hat.

Ihn nicht. Aber einstmals ein Tag wird sein, Da werd' ich ihn
kennen! — Wenn ich ein Mann sein werde."
Der große Imperator lernt das Fürchten, ihm bangt vor diesem
blonden, träumerischen Knaben, den er mit keinem Fuß getreten
möchte. Die Freunde scheitern durch diesen ernsten Knaben stumpf ge-
worden zu sein, der Imperator befehlt Barfina, die Zängerin. Sie
kommst, die Verführerin, sie führt einen wilden kriegerischen Tanz
auf und schmückt mit dem Lorber das Haupt des Imperators,
der in ihr grüßt den Geist und Genius seines Vaterlandes.

halm, deutscher König ja!" Voll jubelnder Begeisterung ruft er ihnen
zu: Der Morgen naht! Ihr Tag ist rufe. — Die That ist nahe;
— Daß sich verbände, was sich verbänd, — Die Brüder
bau' ich, — Auf Gott vertrau' ich; — Zum heiligen Worte
— Mir nach! Mir nach! — Er befehlt den Weisen und den Ge-
wohnten zu sich, und der Gewaltige streckt beide Arme nach rechts
und links aus. Unter seinen Füßen wachst aus dem Boden ein
Berg empor, der ihn immer höher und höher trägt. Endlich steigt
der Berg fest, die Luft ist gefüllt, die sie getrunn, die deutschen
Krieger sind wieder Brüder, und Willehalm vereint sie auf seinem,
hohen Bergesrücken.

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Der erste Tag der Hundertjahrfeier in Berlin.

Der heutige erste Festtag ist von Wetter nicht besonders begünstigt; trübe Nebelwolken hängen über der Stadt. Glücklich...

Finanzminister v. Bismarck erwidert, daß diese Verhandlungen nicht zu vermeiden seien, solle die Einkommensteuer nicht wieder...

Finanzminister v. Bismarck erwidert, daß diese Verhandlungen nicht zu vermeiden seien, solle die Einkommensteuer nicht wieder...

Die neuen Regimenter.

Das Antragsverordnungsblatt veröffentlicht gestern die vorläufigen Bestimmungen, den Etat für 1897/98 betreffend, wonach die vierten Bataillone in Potsdam...

Preussischer Landtag.

Das Herrenhaus hat am Sonnabend wieder zu einer Sitzung zusammen. Das Haus erhebt das Amendement des verordneten Mitgliedern Herrn von Hügel durch Erheben von den Händen...

Die Besatzungen zum Gedächtnis des hochseligen Kaisers Wilhelm I.

Die Besatzungen zum Gedächtnis des hochseligen Kaisers Wilhelm I. nehmen heute Abend in allen drei bekannten Salen um 8 1/2 Uhr ihren Anfang.

Das Abgeordnetenhaus.

Das Abgeordnetenhaus hat am Sonnabend wieder zu einer Sitzung zusammen. Das Haus erhebt das Amendement des verordneten Mitgliedern Herrn von Hügel durch Erheben von den Händen...

Nächste Sitzung.

Nächste Sitzung am Montag, den 23. März, um 10 Uhr.

Die Besatzungen zum Gedächtnis des hochseligen Kaisers Wilhelm I.

Die Besatzungen zum Gedächtnis des hochseligen Kaisers Wilhelm I. nehmen heute Abend in allen drei bekannten Salen um 8 1/2 Uhr ihren Anfang.

Die Besatzungen zum Gedächtnis des hochseligen Kaisers Wilhelm I.

Die Besatzungen zum Gedächtnis des hochseligen Kaisers Wilhelm I. nehmen heute Abend in allen drei bekannten Salen um 8 1/2 Uhr ihren Anfang.

Die Besatzungen zum Gedächtnis des hochseligen Kaisers Wilhelm I.

Die Besatzungen zum Gedächtnis des hochseligen Kaisers Wilhelm I. nehmen heute Abend in allen drei bekannten Salen um 8 1/2 Uhr ihren Anfang.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt





[Nachdruck verboten.]

Das iſt der Tag, den Gott gemacht,
Ihr Völker nah und fern!
Der Tag, der Deutschland Heil gebracht,
Das iſt der Tag des Herrn!

Der Droſſel Schlag, der Lerche Triller
Jauchzt droben in der blauen Luſt,
Danfbare Schaaren ziehn in ſtiller
Erinnerung zur Kaiſergruſt,
Mit Frühlingsblumen zu bekränzen
Des vielgeliebten Herrſchers Grab,
Wo tauſend Dankesjahren glänzen
An dieſem Tag, der ihn uns gab. —
Den Tag, der heut vor hundert Jahren
Den Retter Deutschlands uns gebracht,
Begrüßet, ſchmetternde Fanfaren:
Das iſt der Tag, den Gott gemacht!

Es war ein Frühling, wie er nimmer
So ſegensreich dem Volk erſchien!
Schutzengel ſah im Mondgeſtimmer
Die Welt herab zur Erde ziehn,
Um zu bekränzen jene Wiege,
Drin Deutschlands einſt'ger Herrſcher lag,
Der rächen ſollt' er den Siege
Germania's tauſendjäh'ge Schmach.
Zu ihrer Zukunft heil erkoren,
Erſchien er wie der Weihnachtsſtern:
Von Deutschlands Herrlichſter geboren,
Strahl' er den Völkern nah und fern.

Nimm heißen Dank für dieſe Gabe,
Du ſchöne todte Königin! —
Madonna Deutschlands, noch im Grabe
Dankt Dir's Dein Volk mit treuem Sinn,
Daß Deinem Sohne nicht nur Leben,
Nein, auch Dein königliches Herz,
Die Lieb' zum Volke Du gegeben,
Die Dich geheiligt noch im Schmerz.
Ja, ſegne treu ſein Angebenken
Und ſchütze ſeines Reiches Macht,
Laß nie in trübe Nacht ſich ſenken
Der Tag, der Deutschland Heil gebracht.

Im Friedensſchmuck der Lorbeerreiſer,
Die um die Stirn der Ruhm Dir ſchlang,
Sei uns geheiligt, großer Kaiſer,
Held von Sadowa und Sedan! —
— Sei uns geheiligt! Millionen
Flehn zu Dir heut mit Hand und Herz,
Daß Du Dein Reich noch nach Aeonen
Zuſammenhältſt, wie Fels und Erz,
Und Dein Gedächtniß nie verloren
Den Deutſchen gehe nah und fern;
Denn dieſer Tag, der Dich geboren,
Fürwahr, das iſt der Tag des Herrn!
Rudolf Bunge.

[Nachdruck verboten.]

Der Kaiſer — der Menſch.

Von Julius Lohmeyer (Charlottenburg).

Während draußen im ganzen Reiche eine Volkshuldigung, ſeine Gebent- und Feſtfeier ohne Gleichen anhebt, ruht, wenn dieſe Feiern in die Welt gehen, ſtill und einſam das Kaiſer-König-Grab im entlaubten Friedenshaine von Charlottenburg. Aber ſchon hängen Haſelſtrauch und Silberpappel ihre braunen Käſtchen heraus, und aus der ſchwarzen Gartenerde brechen grün-goldig die Schoppen der Kaiſerkrone hervor, während ſchon über den knospenden Wipfeln in ſonnigem Mittagsglanz ein erſtes Frühlings- und Auferſtehungsahnen webt.

Viele Hunderttauſende werden in den jezigen Gebenttagen zu der friedvollen Fürſtengruft hinaus wallfahrten, deren Worten

auch dem Kernſten aus dem Volke weit geöffnet ſtehen. Was aber iſt es, was die Millionen in andachtsvoller Nüchternung, in begeiſterter Erhebung immer wieder an dieſe Stätte des Friedenszieht? Was iſt es, das auch die jezige Nationalfeier zu einer ſo einziigen, ſo ergreifenden heiligt? —

Mit ſolcher Frage ſtand ich in dieſen Tagen an dem Marmorarkophage des geliebten Kaiſers; da fielen mir Worte ein, die bald nach dem Sterbetage Kaiſer Wilhelms jener herrliche, kürzlich von uns geſchiedene Gottes- und Volksmann, Emil Frommel, „der Hoſprediger ohne Furcht und Tadel,“ zu dem Schreiber dieſer Zeilen ſprach:

Es steht wohl einzig da im Laufe der Geschichte, daß der mächtigste, der gewaltigste Herrscher seiner Zeit zugleich auch der edelste, der bescheidenste, der demüthvollste Mensch war; daß ein Fürst von solcher Bedeutung schon in seinem siebenzehnten Lebensjahre mit so klarer Sicherheit sich die Lebensgrundsätze selbst feststellte, nach denen er wandeln und herrschen wollte, und diesen heiligen Entschlüssen im ganzen Hockgange seines Lebens, allen Verlockungen der Macht, der Erfolge gegenüber bis zum letzten Lebenshauch nachstrebte und nachlebte. Ja, das Herrliche war doch der Mensch in unserm Kaiser!

Jeder von uns bewahrt und bewahrt einige jener rührenden schlichten Züge im Gedächtniß, die ihm das Bild des väterlichen Monarchen nach irgend einer Seite hin in besonders lebhafter Beleuchtung vor die Seele führten. Der Eine preist uns vor Allem des Kaisers milde Leutseligkeit, der Andere sein mitfühlendes Wohlwollen, der Dritte seine strenge Pflichttreue, seine ernste Selbstsucht, seine Arbeitsfreudigkeit, und Jener wieder seinen kindlich gottgegebenen Sinn, seine Demuth und Bescheidenheit. Jeder weiß uns dann von rührenden Worten und Geschichten zu berichten, die ihm ein ganz vornehmlicher Beleg für jene ihm besonders theuren Eigenschaften erscheinen.

Erst nach und nach wächst vor dem Geiste der Nation, aus all dem bunten Gewirr köstlicher Einzelzüge in plastischer Klarheit die einzig-schlichte Größe dieser ehrfurchtgebietenden Herrscher-gestalt empor, und wir erkennen, daß alle diese Einzeltöne in ihm zu der großen symphonischen Harmonie einer idealen Menschenseele zusammenklingen.

Nicht die unergleichlichen Erfolge, nicht der Alles überstrahlende Ruhmesglanz, nicht einmal die ungeheure Macht der weltbestimmenden Thatfachen seines Leben sind es, die uns diesen Herrscher zu der volksthümlichsten und geliebtesten Herrscher-gestalt des Jahrhunderts machten, es ist vielmehr der Zusammenhang dieser äußeren Größe und Machtfülle mit der inneren Größe eines schlichten, reinen Charakters, die freudige Huldigung vor einer edlen Menschenatur, Allen verständlich, Allen nahbar, Jedem durch einen verwandten Zug des Besten in ihm verbunden.

Wir kennen, daß alle diese uns so theuern Eigenschaften aus einer Wurzel hervorproßten. So nur erklärt sich die harmonische Einheit und Ganzheit dieser Gestalt in Gedanken, Worten und Werken; der gleiche Pulsschlag, der durch den Menschen, den Herrscher, den Jüngling, den Greis geht.

Wer vermag die rührenden Entschlüssen des Siebzehnjährigen, die er eben in jenen „Lebensgrundsätzen“ vor seiner Konfirmation, die durch die Unglücksfälle des Krieges so lange hinausgeschoben werden mußte, völlig selbstständig niederlegte, wer vermag sie zu lesen, ohne in jenen Zeilen schon wie in einem Spiegel das vornehme Kaiserbild vorahnend vor sich aufzutauchen zu sehen, wie es sich später von dem dunklen Hintergrunde der großen Geschichte strahlend abhob?

Und wie die Forschung unserer Tage weitererschreitet, enthüllt sie, was seine Bescheidenheit uns verschwieg, mehr und mehr, daß die Größe der Erfolge und Thaten seiner Regierung nicht, wie man oft annahm, das Ergebnis vornehmlich günstiger Verkettungen des Geschickes, der glücklichen Wahl seiner Rathgeber und Mitarbeiter war, sondern, daß in ganz ungeahnt höherem Grade, als dies früher bekannt geworden, diese Ergebnisse auf weit vorausschauende Weisheit, die historische Erkenntnis der Weltlage des Königs selbst und seine auf diesen fußende Entschlossenheit zurückzuführen seien.

Solche Weisheit, solche Selbstsucht und Seelengröße aber lehrt nur die harte Schule des Lebens, reißt nur im Kampfe starker Gegensätze, erschütternder Geschickeswandlungen. „In der eisernen Wiege der Noth“ wurde der Prinz groß gewiegt; Wetter und Sturm umtraufen seine Jugend; der Zusammenbruch des Vaterlandes, die Flucht des Heeres, die schmachvollen Demüthigungen, die seine königlichen Eltern von dem Uebermuth des tohen Siegers erdulden mußten, wurden die ersten Eindrücke seiner Knaben- und Jünglingszeit. Am Sarge seiner heißgeliebten, hochgesinnten Mutter, deren Herz im Schmerz um die Erniedrigung des Vaterlandes brach; auf dem Schlachtfelde von Leipzig, wo er Zeuge des großen Gottesgerichtes war, keimten heilige Entschlüssen und die frühe Erkenntnis in seiner Seele auf: daß die dauernde Wiedererhebung und Sicherheit des deutschen Vaterlandes nur auf der Grundlage eines wirklich machtvoll geschulten preußischen Volkes in Waffen denkbar sei.

In der stillen, kaum bemerkten Arbeit durchbringender Vertiefung in die militärischen Einzelheiten wurde er der sachkundige

Neugefalter unserer Armee. Mit der Krone, die ihm wider Wünschen und Erwarten zufiel, übernahm er die Verantwortung für die Durchführung seiner Ueberzeugungen und setzte diese, im steten Kampfe mit dem eigenen Volke, wehevoll verkannt und geschmäht, ruhmvoll durch, als die blutige Probe kriegerischer Waffengänge, von Feldzug zu Feldzug immer glangreicher sein wider den Willen der Nation aufgerichtete Werk rechtfertigten und krönten. So wurde der im Herzen friedvollste, dem aller Durst nach Ruhm fremd war, zum ruhmreichsten Sieger des Jahrhunderts, um nun wiederum der starke Hort des Friedens zu werden. So wurde der Geschmähte und Verkannte am Abend seines Lebens der Geliebteste und Gepriesenste seines Volkes. So wurde der schlichte, nüchtern-gesinnte, auf das Thatsächliche gerichtete Herrscher zum Wiederaufrichter des sagenumwobenen deutschen Kaiserthums.

Je gewaltiger seine Macht aber emporwuchs, desto demüthiger beugte sich sein frommer Sinn, und er selbst sprach es aus, daß mehr als alle Gerichte Gottes ihn die empfangene Gnade gebemüthigt habe.

So bahnte der Mensch dem Kaiser den Weg, daß, wo er hinschritt, sich ihm eine via triumphalis der Liebe aufthat. Nicht nur ein Kaiserreich an Macht, auch eines an Liebe wurde sein! Und auch das Ausland neigte sich in scheinbarer Ehrerbietung vor seiner bescheidenen Hoheit — ja, ein Engländer war es, der es aussprach, daß „so groß er als Sieger mit dem Schwerte war, er noch ein größerer Sieger mit dem Herzen wurde.“

Die von dem Gedächtniß der Nation aufbewahrten menschlich-schönen Züge aus dem Leben des ersten deutschen Kaisers bilden fortan einen bleibenden Schatz für das Gemüthsleben unseres Volkes, gleich denen, die man von Josef II. in österreichischen Landen sammelte und erzählt. Die folgenden Züge, wenn auch nur kleine Stifte zu dem Bilbe, erscheinen doch, weil sie bisher nur in engstem Kreise bekannt waren, werth, bei diesem Anlaß veröffentlicht und dauernd festgehalten zu werden.

Als eines Tages der König in sein Kabinet trat, bemerkte er seinen Kabinets-Rath Mlaire an seinem Papierkorbe herumneßeln, und sein Blick schien den alten Diener zu befragen, was er dort suche. „Majestät“, antwortete Mlaire, fast befangen, „verzeihen, ich sah da ein schönes Wappensiegel an einem der fortgenorfenen Briefumschläge, dachte dabei an meinen sehnjährligen Neffen, einen sehr eifrigen Wappensiegelsammler, und wollte mit eben die Freiheit nehmen, das Siegel für ihn herauszuschneiden.“ „D“, antwortete der König, „Ihr Neffe sammelt Wappensiegel? Das hätten Sie mir ja längst sagen können, da kann ich die eingehenden für ihn zurücklegen.“

„Aber Majestät!“ — „Nein, nein, lieber Mlaire, ich sammle nun für Ihren Neffen.“ Der König ließ sich Eingehendes von dem Knaben berichten. Jedes Mal, wenn Mlaire fortan im Kabinet des Königs erschien, fand er auf einem Tablett die von Sr. Majestät für seinen Neffen zurückgelegten Kouverts vor. War der König einmal ohne seinen Rath verreist, so sandte er die Eingänge mit einem Gruß an den kleinen Freund dem Kabinets-Rath zu. — Acht Jahre lang sammelte so der König für den Knaben und verschah jeden dieser Briefumschläge nicht nur mit dem Namen des Absenders, sondern auch mit gelegentlichen heraldischen Bemertungen. Die Sammlung wird selbstverständlich von ihrem Besitzer, dem Geheimrath Deger in Berlin, der eben jener glückliche Knabe war, noch heute in höchsten Ehren gehalten.

Wer von uns, müssen wir uns fragen, befaße diese Geduld und Herzensfreundlichkeit, so viele Jahre lang die Liebkeineigung eines ihm persönlich unbekanntem Knaben durch eine ähnliche liebevolle Theilnahme zu unterstützen?

Als ein anderer recht charakteristischer Zug kann der folgende gelten. Der berühmte Archäologe Professor Lepsius erhielt eines Tages von dem ihm befreundeten Generalpostmeister Dr. Stephan eine Lichtdruck-Nachbildung jener eben wieder zurückgelangten Korrespondenz-Karte, die in 26 Tagen um die Welt gegangen war. Lepsius hatte am gleichen Tage eine Audienz bei dem Kaiser, an deren Schluß er Sr. Majestät auch die Stephanische Karte gelegentlich vorlegte. Der Kaiser interessirte sich lebhaft für dieses schlagende Dokument präzisier Beförderung im Weltpostverkehr und war dabei voll Lobes für seinen General-Postmeister, der sich um die Ausbildung dieses Verkehrs so große Verdienste erworben hatte. Er ließ sich über alle Umstände und den Weg, den die Karte genommen, auf das Eingehendste unterrichten. — Drei Tage darauf begegnete Lepsius Dr. Stephan auf der Straße. „Ich komme“, erwähnte dieser, „soeben von einer Audienz bei Sr. Majestät, bei der ich auch die Ehre hatte,

die weitgereifte Karte im Original vorzulegen.“ „So — und was sagte Ihnen der Kaiser?“ „Nun, er gerühte sich sehr gnädig zu äußern und sich über alle Umstände und den Weg, den die Karte genommen, eingehend von mir berichten zu lassen.“

„Und hat Ihnen denn Sr. Majestät nicht gesagt, daß ihm die Karte schon durch mich vorgelegt worden ist?“ „Nein, mit keinem Wort!“ — „Ja, das sieht unserm alten Herrn ähnlich: er wollte Sie nicht um die Freude bringen und Sie sollten das volle Maas an Anerkennung erhalten, das Ihnen zuzam.“

Auch hier wieder müssen wir fragen, wer von uns bei ähnlicher Gelegenheit nicht rasch mit dem überlegenen triumphirenden Worte „Kenne ich schon!“ bei der Hand gewesen wäre?

Und noch Eins. Ein Erlebnis, das der Geheimrath Professor Dr. Schottmüller mir gelegentlich mittheilte. — Er war in dem letzten Lebensjahre des Kaisers zu einer Berichterstattung berufen worden. Sichtlich leidend und sehr ermattet lehnte der Monarch während des Vortrages in seinem Sessel; plötzlich überkam ihn eine Ohnmacht, er sank mit geschlossenen Augen in die hohe Lehne des Sessels zurück. Schottmüller sprang erschrocken auf, um den Kammerdiener zu rufen. In diesem Augenblick aber öffnete sich die Thür des Fahnenzimmers, und die Kaiserin erschien. Bei dem Klang ihrer Stimme erhob sich der Kaiser, indem er sich mit beiden Händen fest und scheinbar ungezwungen auf die Stuhllehne stützte, nahm mit freundlichen Kopfnicken die Wünsche seiner Gemahlin entgegen, sank aber, kaum daß sich die Thür wieder hinter ihr schloß, von der Anstrengung ermattet, in den Sessel zurück, indem er die Worte flüsterte: „So durfte mich die Kaiserin nicht sehen! . . . — Ganz von der gleichen zarten Rücksichtnahme, so erzählte mir ein höherer Hofbeamter, zeigte sich die Kaiserin ihrem hohen Gemahl gegenüber besetzt. Auch unter den heftigsten Schmerzen erhob sie sich, wenn der Kaiser bei ihr eintrat, um nach ihrem Befinden zu fragen, mit einem leichten Lächeln und in scheinbar sicherer Haltung, und gab dann stets ohne ein Klagewort beruhigende Auskunft. — So suchten sich die Herrschaften in zarter Rücksicht gegen einander über ihren Zustand hinweg zu täuschen. —

Von einem Beispiel zartester Theilnahme erzählte auch Emil Frommel gern in befreundeten Kreisen. Der Kaiser bewohnte in dem Badestosse zu Gastein die erste Etage. Gleich nach seinem Einzug vernahm er, daß in einem der Zimmer unter ihm ein schwer kranker Badegast läge. Er hatte am späten Abend, wie er häufig zu thun pflegte, seine Diener bereits fortgeschickt, als er noch Bedürfnis fühlte, sich einige Bewegung zu machen, und die Flucht der Zimmer zum Auf- und Niedergehen benutzte. Der Kammerdiener, der wider Willen des Kaisers noch aufgestanden war, brachte etwas in das Zimmer und sah nun zu seinem Erschaunen, daß der Kaiser in eben jenem Zimmer, das über dem des Kranken unter ihm lag, einige Bodenteppiche, die er sich selbst aus dem Nebenzimmer zusammengeholt, über einander geschichtet hatte, um beim Durchschreiten des Raumes den Kranken nicht zu stören. „Das war der ganze Kaiser Wilhelm!“ setzte Frommel hinzu.

Wohl bis zum letzten Athemzuge bleibt uns, die wir sie miterleben durften, jene hohe Stunde im Gedächtniß, die das große geschichtliche Facit zog aller der Leiden und Kämpfe unserer Nation in diesem Jahrhundert; jene Stunde, in der, nach dem Siegeszuge durch das Brandenburger Thor, am 17. Juli 1871, der Kaiser im Lustgarten, umgeben von allen seinen glorreichen Heerführern und den Abordnungen der Tapfersten der gesammten sieggekrönten deutschen Heere, der „Double-Essenz der Armee“, wie sie Theodor Fontane damals nannte, mit einer gemeffenen Handbewegung den Wink erteilte, die Hülle von dem Standbilde seines Vaters, Friedrich Wilhelms III. fallen zu lassen. Wir sahen ihn nun vor uns, den schlichten, den unglücklichen König, den von Napoleon sammt seinem Volke in den Staub getretenen Fürsten, vor dem jetzt der Sohn, der Besieger des anderen Napoleons, ein rächender Vergeltter von den französischen Schlachtfeldern heimkehrend, fünfundsiebzig erbeutete Adler der besiegten und gefangenen Armeen Frankreichs schweigend zu Füßen legen ließ. Diese Sühne gönnte der Sohn seinem gedemüthigten, so schwer gekränkten Vater. So wurde der Augenblick seiner ruhmvollsten Erhöhung zu einer schönen menschlichen Huldigung des Sohnes an den Vater; so feierte der Mensch im Kaiser diesen höchsten Triumph seines Lebens; während doch seine ganze Erscheinung den Worten Ausdruck zu geben schien: „Nur ein Werkzeug in der Hand Gottes! Ihm allein die Ehre!“ So zog er den großen Strich unter die Rechnung des Jahrhunderts.

Und wer könnte jene andere Stunde vergessen, als durch die schwarze Gasse der Hunderttausende von Weinenden und Leidtragenden in der Sieges-Straße unter den Linden und im Thiergarten, der im Banne des Schmerzes und der Erschütterung still und ernst Harrenden, der schlichte, mächtige Sarg lautlos sich dahinbewegte, der den entschlafenen Kaiser zur Ruhe trug, der hier nicht Zeit hatte müde zu werden; den mächtigsten Herrscher seiner Zeit, der nun Macht und Kronen, Ruhm und Glanz hinter sich ließ, und nichts suchte, als ein Grab zu den Füßen der schlummernden Eltern, an deren Grust er in allen großen Momenten seines Lebens, Trost, Erhebung und die Kraft zu hohen Entschliefungen gesucht hatte.

Dem Mensch im Kaiser meinten sie nach; der Mensch war es, der uns dieses Kaiserbild so unsäglich rührend und hehr machte. Möchten wir vor diesem Bilde, das jetzt in vollster Verkürzung wieder vor uns aufersteht, allen kleinlichen Parteihader vergebend, uns als die Erben seiner großen Zeit fühlen und uns ernst prüfen:

Ob Jeder von ihm lernte
Pflichttreue, Ernst und Zucht?
Das sei des Kaisers Ernte,
Des Kaiserlebens Frucht.“

[Nachdruck verboten.]

Auf der Reize des Jahrhunderts.

3) Roman von Gregor Samarow.

Der Freiherr Rochus schmunzelte.

„Meine Erziehung,“ sagte er, „hat daran nur soviel Theil, daß ich das Kind von Jugend auf, ebenso wie es meine selbige Frau that, auf die Wichtigkeit der wirtschaftlichen und häuslichen Pflichten aufmerksam gemacht habe, welche eine vornehme Dame nach meiner Ueberzeugung noch weniger vernachlässigen sollte, als irgend eine andere Frau. Sparsamkeit und Ordnung thut uns mehr noth, als allen anderen Menschen, da wir ja eben nicht erwerben können und nur darauf angewiesen sind, unsere Mittel zusammenzubalten unsere Erträge durch gute Wirtschaft zu vermehren. Der gute Wille thut dabei die Hauptsache, und den kann ich bei meiner Marianne nur rühmen — doch —“

„Sie ist eine Perle, in der That eine Perle,“ rief der Kammerherr so feurig, wie es sonst nicht seine Art war, sodas der Baron ihn fast verwundert, aber sichtlich erfreut über das seiner Tochter gepeidete Lob ansah.

Die Herren trennten sich, um zu Tisch Toilette zu machen, wie es unabänderliche Sitte auf dem Schlosse Altenholberg war. Da der Baron eine Vernachlässigung in der vornehmen Form auch im Familientreise als einen Beweis der Nichtachtung gegen sich selbst erklärte und es als die Bedingung eines glücklichen Familienlebens aufstellte, daß man sich niemals, wie er sagte, im Schlafrock und Pantoffeln begegne.

Der Kammerherr und Meinhard, der immer noch in tiefen Gedanken versunken schien, stiegen eine Treppe höher hinauf zu ihren neben einander liegenden Zimmern, wohin ihr Reizegepäck bereits gebracht war.

Während der Kammerherr seine Toilette besorgte, stand Meinhard noch wie träumend da und begann dann langsam seinen Koffer auszupacken, als ob seine Gedanken weit abwärts schweiften.

Endlich trat er auf die Schwelle der offenen Thür, welche die beiden Zimmer verband, und sagte zögernd und besangen:

„Du bist der Vertraute meines Herzensgeheimnisses, Heinrich, und hast mir zuweilen schon Muth und Hoffnung gemacht, wenn mich die Sorge um die Zukunft beschleichen wollte.“

„Galt, mein Lieber,“ fiel der Kammerherr ein, der vor dem Spiegel stand und sorgfältig sein natürlich gelocktes Haar bürtete, „verstehen wir uns recht. Du hast mir von Deiner Liebe zu der Tochter des Gerichtsraths Müller in Deiner Garnisonstadt gesprochen. Dein Vertrauen hat mich erfreut und mich natürlich auch zur strengsten Diskretion verpflichtet. Ich habe die junge Dame nur einmal, als ich Dich besuchte, flüchtig auf einem Curer Bälle kennen gelernt — sie ist in der That schön und anmuthig, und ich hege nicht den geringsten Zweifel, daß sie in jeder Weise Deiner Liebe würdig bist.“

„D, sie ist ein Engel,“ rief Meinhard, „mit allen edlen Eigenschaften, die ein Mädchen nur haben kann!“

„Ich habe Dir gesagt und wiederhole es,“ fuhr der Kammerherr fort, indem er die Kravatte umlegte, „daß man sich in Deinem Alter oft über die Eigenschaften einer Dame und auch über seine eigenen Gefühle täuschen kann. Du hast mir geschworen, daß Du Dir völlig über Dich selbst klar seiest und niemals eine Andere lieben wirst.“

„Ich wiederhole diesen Schwur,“ rief Meinhard.

„Nun denn,“ sagte der Kammerherr, „da es so ist, so scheint mir an der Sache nichts mehr zu ändern zu sein. Ich gestehe es Dir offen, daß, ganz abgesehen von den vortrefflichen persönlichen Eigenschaften der jungen Dame, die so glücklich war, Dein Herz zu gewinnen, es mir eigentlich lieb wäre, wenn mein künftige Cousine einem unserm Hause ebenbürtigen Namen führte; aber ich bin über engherzige Vorurtheile in dieser Beziehung erhaben und Du darfst gewiß sein, daß ich Deine Gemahlin ebenso herzlich und ebenso ehrerbietig begrüßen werde, als ob sie eine Gräfin vom ältesten Hause wäre. Dein Vater, das weiß ich, denkt ähnlich. Lieb freilich wird ihm die Sache auch nicht sein, aber er wird sich dazu bequemen und ich habe Dir ja schon meine Unterstützung zugesagt, wenn er mich, wie ich glaube, um Rath fragen sollte, da ich ja doch der Einzige bin, der außer Euch noch unsern Namen führt.“

„Das habe ich auch geglaubt,“ sagte Meinhard, „doch soeben ist meine Hoffnung erschüttert.“

„Nun, und warum,“ fragte der Kammerherr aufhorchend, „hat Dein Vater etwa andere Pläne mit Dir?“

„Keine bestimmten Pläne,“ erwiderte Meinhard, „aber er wünscht, daß ich eine reiche und zugleich vornehme Heirath machen soll und zwar bald, da ja unsere Linie auf zwei Augen steht. Er will mich nach der Residenz versetzen lassen, um mir Gelegenheit dazu zu geben, und auch mit Dir darüber sprechen. Er meint, daß ein großes Vermögen nöthig sei, um unsere Familie wieder zu ihrem alten Glanz zu erheben und es mir möglich zu machen, im königlichen Dienst emporzuklimmen, statt hier unserm zusammengeschnittenen Grundbesitz eine bescheidene Erbsenz abzugewinnen. Er hat vielleicht Recht, er weiß ja nicht, daß mein Herz nicht mehr frei ist, aber ich kann und werde niemals dem Ehrgeiz meine Liebe opfern. Was soll ich thun, darf ich auf seinen Plan auch nur stillschweigend eingehen und ihm später die Täuschung um so schmerzlicher machen? Ich war im Begriff, ihm Alles zu gestehen und ihn zu beschwören, mich in meiner Weise mein Lebensglück finden zu lassen, als Du mit Marianne kamst und unser Gespräch abbrachst.“

Der Kammerherr hatte voller Aufmerksamkeit zugehört.

„Dann ist es ja ein Glück gewesen,“ sagte er schnell, „daß ich Euch unterbrach. Nein, nein, mein lieber Vetter, jetzt so ganz unerwartet und unvorbereitet Deinem Vater ein Geständniß zu machen, das seinen Plänen, die an sich ja ganz vernünftig und wohl begründet sind, so scharf entgegentritt, wäre thöricht. Er könnte sich zu einem heftigen Widerspruch hinreißen lassen und dann würde er, wie ich ihn kenne, sehr schwer wieder davon abzubringen sein.“

„Aber was soll ich thun?“ fragte Meinhard traurig. „Soll ich das Opfer annehmen, das er für meine Versetzung nach der Residenz bringen muß, wenn ich doch fest entschlossen bin, seinen Plan, auch wenn sich mir die Gelegenheit dazu böte, nicht auszuführen?“

„Du sollst warten,“ sagte der Kammerherr. „In allen schwierigen Lagen ist die Zeit das beste Mittel, Alles ins Gleiche zu bringen. Ein vorzeitiger Widerspruch würde alles verderben. Deine Versetzung wird sich ja auch nicht von heute bis morgen machen lassen und wir werden es überlegen, wie wir die Sache Deinem Vater, der Dich ja liebt, am besten beibringen. Auch ich werde darüber nachdenken und verspreche Dir nochmals meinen kräftigen Beistand.“

„Dank — tausend Dank, lieber Vetter,“ rief Meinhard, die Hand des Kammerherrn schüttelnd.

„Die erste Sorge Deines Vaters,“ sagte dieser lächelnd, „geht ja doch dahin, Eure Linie von den verhängnißvollen vier Augen abzubringen und wieder auf eine stärkere Dependenz zu stellen. — Ist diese da, so kann ja die Wiederaufrichtung des alten Glanzes, den ich ja auch unserm Namen von Herzen wünsche, einer künftigen Generation überlassen bleiben; aber einen

Rath will ich Dir sogleich geben,“ sagte er nach kurzem Besinnen. „Wie stehst Du mit der Dame Deines Herzens — habt Ihr Euch erklärt?“

„O, sie weiß es wohl, daß ich sie liebe und ich, ich weiß es auch, daß sie mich wieder liebt.“

„Sie würde einen schlechten Geschmack haben, wenn sie es nicht thäte,“ sagte der Kammerherr. „Also eine Erklärung hat nicht stattgefunden?“

„Wir sind nicht dazu gekommen,“ erwiderte Meinhard, „ich zögerte, bis ich einmal Gelegenheit gefunden haben würde, mit meinem Vater zu sprechen.“

„Umgekehrt, umgekehrt, mein Lieber,“ sagte der Kammerherr lebhaft, „Du mußt Dich erklären so schnell wie möglich und Dein Wort verpfänden, damit Du Deinem Vater sagen kannst, daß Deine Ehre engagirt sei. Das wird für ihn bestimmend sein und welche anderen Wünsche er auch hegen möchte, er wird niemals von Dir verlangen, daß Du Deinem Worte untreu werden sollst.“

„Aber darf ich das,“ fragte Meinhard zögernd, „da ich doch weiß, daß mein Vater anders denkt? O, sie wird niemals dulden, daß meine Liebe zu ihr mich in einen Konflikt mit meiner kindlichen Pflicht bringt.“

„Das wird nicht geschehen,“ warf der Kammerherr mit zuversichtlichem Tone ein. „Glaube mir, Dein gegebenes Wort wird Dein Vater achten, es wird dadurch für ihn eine vollendete Thatsache hergestellt, und ich werde fest Dir zur Seite stehen, ich werde dazu Gelegenheit und vielleicht ein Recht haben, denn auch ich habe Dir ein Bekenntniß zu machen.“

„Ein Bekenntniß?“ fragte Meinhard verwundert.

„Ich habe seit lang,“ fuhr der Kammerherr fort, „eine tiefe Verehrung und warme Neigung für meine Cousine Marianne in mir getragen, ich bin überzeugt, daß ich keine bessere Gemahlin finden kann und daß ich nur mit ihr glücklich sein werde. — Ich bin über das Alter der Jugendschwärmerei hinaus, um so fester und zuverlässiger ist aber meine Neigung — ich habe heute zum ersten Mal Gelegenheit gefunden und gewagt, ihr meine Gefühle anzudeuten; aus der Art, wie sie das aufnahm, habe ich die Hoffnung geschöpft, von ihr nicht abgewiesen zu werden und ich bin fest entschlossen, Deinen Vater um ihre Hand zu bitten.“

„O, wie freue ich mich darüber,“ rief Meinhard, den Kammerherrn umarmend, „ich habe bei Gott nichts davon bemerkt und hatte eigentlich geglaubt, Du würdest an keine Heirath denken, wenn sich nicht ein vortreffliche Partie fände, wie sie mein Vater für mich arrangiren möchte. Das ist ja herrlich, auch mein Vater wird glücklich sein, daß unsere beiden Linien sich wieder verschmelzen, und wenn Du zu unserm Hause gehörst, wird Dein Fürwort für mich umsomehr Wirkung haben — o, dann kann Alles noch gut werden.“

„Vertraue mir also,“ sagte der Kammerherr, „und folge meinem Rath, mache Alles klar zwischen Dir und Deiner Geliebten, das Uebrige überlaß mir.“ „Jetzt aber,“ fuhr er fort, einen Blick auf seine Uhr werfend, „beeile Dich, Du weißt, daß Dein Vater die Pünktlichkeit liebt, wir dürfen ihn nicht warten lassen.“

Meinhard vollendete nun hastig seine Toilette, legte seine Uniform an und stieg mit dem Kammerherrn, der in seinem Gesellschaftsanzug das Musterbild eines eleganten Kavaliere war, die Treppe hinab.

In dem Empfangsalon fanden sie den Freiherrn Rochus und seine Tochter, Beide ebenfalls in Gesellschaftstoilette, wie es der alte Herr, auch wenn er mit seiner Tochter allein war, verlangte.

Sie hatten kaum einige Worte gewechselt, als der alte Diener die Flügelthür des Speisesaals öffnete und meldete, daß servirt sei.

„Aber darf ich das,“ fragte Meinhardt zögernd, da ich doch weiß, daß mein Vater anders denkt? O, sie wird niemals dulden, daß meine Liebe zu ihr mich in einen Konflikt mit meiner kindlichen Pflicht bringt.“

(Fortsetzung folgt.)

- V. Im § 171 Abs. 1 und Abs. 3 werden die Worte: „aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist“ ersetzt durch die Worte:
„aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist“.
- VI. An die Stelle des § 195 tritt folgende Vorschrift:
Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so hat sowohl sie als ihr Ehemann das Recht, auf Bestrafung anzutragen.
- VII. Im § 235 werden die Worte: „ihren Eltern oder ihrem Vormunde“ ersetzt durch die Worte:
„ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger“.
- VIII. Im § 237 werden die Worte: „ihrer Eltern oder ihres Vormundes“ ersetzt durch die Worte:
„ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers“.
- IX. Im § 238 werden die Worte: „für ungültig erklärt worden ist“ ersetzt durch die Worte:
„für nichtig erklärt worden ist“.

Artikel 35.

Die Strafprozessordnung wird dahin geändert:

- I. Im § 11 Abs. 1 treten an die Stelle der Sätze 2, 3 folgende Vorschriften:

In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathstaats als ihr Wohnsitz; ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört ein Deutscher einem Bundesstaate nicht an, so gilt als sein Wohnsitz die Stadt Berlin; ist die Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von dem Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt.

- II. An die Stelle des § 149 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift:
Dasselbe gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeklagten.

Artikel 36.

Die Gewerbeordnung wird dahin geändert:

- I. Der § 11 Abs. 2 fällt weg; als § 11a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend sind, im Inlande selbstständig ein Gewerbe, so ist es auf ihre Geschäftsfähigkeit in Angelegenheiten des Gewerbes ohne Einfluß, daß sie Ehefrau ist.

Soweit die Frau in Folge des Güterstandes in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist, finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Hat die Frau ihren Wohnsitz nicht im Inlande, so ist der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Gewerbes und der Widerruf der erteilten Einwilligung in das Güterrechtsregister des Bezirks einzutragen, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Betreibt die Frau das Gewerbe mit Einwilligung des Mannes oder gilt die Einwilligung nach § 1405 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erteilt, so haftet für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetriebe ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die dem Manne kraft des Güterstandes zustehenden Rechte; im Falle des Bestehens einer ehelichen Gütergemeinschaft haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen.

II. Im § 107 Abs. 1 werden

1. im Satz 4 die Worte: „an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen“ ersetzt durch die Worte:
„an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt“,
2. im Satz 5 die Worte: „an die Mutter“ ersetzt durch die Worte:
„an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter“.

III. Im § 108 treten an die Stelle des Satz 2 folgende Vorschriften:

Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen.

**IV. Im § 110 Abs. 1 werden die Worte: „seines Vaters oder Vormunds“ ersetzt durch die Worte:
„seines gesetzlichen Vertreters“.**

V. Im § 113 tritt an die Stelle des Abs. 4 folgende Vorschrift:

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugniß von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugniß an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

VI. Im § 131 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „von dem Vater oder Vormunde“ ersetzt durch die Worte:

„von dem gesetzlichen Vertreter“.

VII. Im § 133 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte: „der Vater des Lehrlings“ ersetzt durch die Worte:

„der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat“.

Artikel 37.

Der § 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55) wird dahin geändert:

Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen.

Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemanns.

Artikel 38.

Das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsule, vom 8. Nov. 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) wird dahin ergänzt:

I. Der § 16 erhält folgenden Abs. 2:

Einem Wahlkonsul steht in Ansehung der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen das im Abs. 1 bezeichnete Recht der Notare nur dann zu, wenn das Recht ihm von dem Reichskanzler besonders beigelegt ist.

II. Als § 17 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Auf die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen finden nicht die Vorschriften des § 17, sondern die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel 39.

Das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. Nov. 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 159) wird aufgehoben.

Artikel 40.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) wird dahin geändert:

Deutschen
sichtlicher
deutsche
Vaterland
ganzen ih
Feinde un
den die G
ihre impo
Fortschritt
Geist Kai
voranleuch

Heut
angewohn
auf der
waren die
längs be
Militärp
aller Ref
mit Pass
waren in
Ihre Sc
auf dem
ganze B
und nah
war dies
Stabswe
Schloßb
schaften
Gegenüb
vom Se
regiment
und sein
mügen
ihrem n
Fahnen
Seiten
männlich
bürgerli
vor der
geglied
wiegend
Anblick
erhob, r
auf ve
purpur a
gefütter
von etw
samnte
der S
gemein
der Kö
des Ha
bereits
ihren
Granit
bewach
goldene
schmück
farbige
und un
Front
die Be
un da



I. In dem § 3 Abs. 1 Satz 1, dem § 9, dem § 11 Abs. 2 und dem § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort: „muß“ ersetzt durch das Wort: „soll“.

II. An die Stelle der §§ 7, 8 treten folgende Vorschriften:

§ 7.

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Beamten persönlich bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Der Beamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 7 a.

Der Beamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Beamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

§ 8.

Als zur Eheschließung ermächtigter Beamter (§ 1) gilt auch derjenige, welcher, ohne ein solcher Beamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen.

§ 8 a.

Eine Ehe, die vor einem zur Eheschließung ermächtigten Beamten (§ 1) oder vor einer im § 8 einem solchen Beamten gleichgestellten Person geschlossen wird, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei der Eheschließung die im § 7 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

Artikel 41.

Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 11 treten folgende Vorschriften:

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisirten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind.

II. Als § 14a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes.

III. An die Stelle des § 19 treten folgende Vorschriften:

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls

die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach § 14a Abs. 2 Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf.

IV. An die Stelle des § 21 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind.

Artikel 42.

Das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 3 treten folgende Vorschriften:

§ 3.

Im Falle der Tödtung ist der Schadenersatz (§§ 1 und 2) durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachtheils zu leisten, den der Getödtete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getödtete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten in Folge der Tödtung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getödtete während der muthmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 3a.

Im Falle einer Körperverletzung ist der Schadenersatz (§§ 1 und 2) durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachtheils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet,

daß in Folge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

II. Im § 5 werden die Worte: „der in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen“ ersetzt durch die Worte:

„der in den §§ 1 bis 3a enthaltenen Bestimmungen“.

III. In die Stelle der §§ 7, 8, 9 treten folgende Vorschriften:

§ 7.

Der Schadenersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 3 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadenersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 648 Nr. 6 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 749 Abs. 3 und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 749 Abs. 1 Nr. 2 der Civilprozeßordnung.

Ist bei der Verurtheilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urtheile bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 8.

Die Forderungen auf Schadenersatz (§§ 1 bis 3a) verjähren in zwei Jahren von dem Unfall an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3 Abs. 2), beginnt die Verjährung mit dem Tode. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.

§ 9.

Die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§ 1, 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens, für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

Artikel 43.

Der § 6 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) wird aufgehoben.

Artikel 44.

Die Vorschriften des § 44 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) finden entsprechende Anwendung auf Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet oder die Personen als Kriegsgefangene oder Geiseln in der Gewalt des Feindes sind, ingleichen auf andere an Bord eines solchen Schiffes genommene Personen, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet und die Personen an Bord sind. Die Frist, mit deren Ablauf die letztwillige Verfügung ihre Gültigkeit verliert, beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff in einen inländischen Hafen zurückkehrt oder der Verfügende aufhört, zu dem Schiffe zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geisel aus der Gewalt des Feindes entlassen wird. Den Schiffen stehen die sonstigen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine gleich.

Artikel 45.

Der § 45 Abs. 2 Satz 2 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) wird aufgehoben.

Artikel 46.

Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) wird dahin geändert:

I. Die §§ 28 bis 40, 42, 43, 51 bis 53 werden aufgehoben.

II. An die Stelle der §§ 41, 44, 50, 55 treten folgende Vorschriften:

§ 41.

Für die Eheschließung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

§ 44.

Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebots ist jeder Standesbeamte zuständig, vor dem nach § 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehe geschlossen werden darf.

§ 50.

Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ~~aus~~ ~~er~~ ~~ist~~ ~~bekannt~~ ~~ist~~, daß die